

Ende der Übergangsfristen

Sowohl im Gleichwertigkeitsverfahren OdA KT wie auch in Bezug auf die Zulassungsbedingungen zur Höheren Fachprüfung profitieren langjährig Praktizierende von Übergangsbestimmungen. Nun enden diese Erleichterungen für Praktizierende der fünf als erste anerkannten Methoden im Herbst 2022.

Planen Sie das Absolvieren des Gleichwertigkeitsverfahrens Branchenzertifikat OdA KT (GWV) und der Höheren Fachprüfung (HFP) sorgfältig, damit Sie als bereits Praktizierende nach Möglichkeit von den Übergangsbestimmungen profitieren können. Für die folgenden zwei Übergangsbestimmungen ist das Ende der Übergangsfrist zu beachten.

Reglement Gleichwertigkeitsverfahren OdA KT (Ziffer 5.1)

→ Kompensation des Tronc Commun KT

¹ Wer zum Zeitpunkt der Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeut*innen gemäss Art. 1.22 bereits bei einer einschlägigen Registrierstelle (APTN, ASCA, EMR, SPAK) registriert war, **kann den Tronc Commun vollständig kompensieren.**

Diese Regelung gilt während 7 Jahren ab dem in Abs. 1 erwähnten Zeitpunkt.

Prüfungsordnung (Ziffer 9.12)

→ Erlass der Supervision als Zulassungsbedingung zur HFP

Wer

a) zum Zeitpunkt der Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten gemäss Ziffer 1.22 die Methode seit mindestens 5 Jahren mit einem Arbeitspensum von minimal 30% beruflich praktiziert, oder die Methode seit mindestens 4 Jahren mit einem Arbeitspensum von minimal 50% beruflich praktiziert

und

b) das Branchenzertifikat über das Gleichwertigkeitsverfahren erlangt hat,

kann **ohne Nachweis der Supervision** gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.31 d) direkt zur eidgenössischen Höheren Fachprüfung zugelassen werden.

Diese Regelung gilt während 7 Jahren ab Aufnahme der entsprechenden Methode in die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeut*innen.

Für den Beginn dieser siebenjährigen Übergangsfristen ist die Aufnahme der jeweiligen [Methode](#) in die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeut*innen (PO) massgebend:

Aufnahme in die PO per 09.09.2015 und **Ende der Übergangsfrist per 08.09.2022** für

- **Ayurveda Therapie**
- **Craniosacral Therapie**
- **Eutonie**
- **Shiatsu**
- **Yoga Therapie**

Aufnahme in die PO per 14.01.2016 – [Ende der Übergangsfrist per 13.01.2023](#) für die Methoden

- Atemtherapie
- Akupressur Therapie
- APM-Therapie (Akupunktmassage-Therapie)
- AlexanderTechnik
- Heileurythmie
- Polarity
- Rebalancing
- Strukturelle Integration

Aufnahme in die PO per 03.10.2016 – [Ende der Übergangsfrist per 02.10.2023](#) für die Methoden

- Feldenkrais Therapie
- Reflexzonentherapie

Aufnahme in die PO per 04.05.2017 – [Ende der Übergangsfrist per 03.05.2024](#) für die Methode

- Bewegungs- und Körpertherapie

Aufnahme in die PO per 19.11.2018 – [Ende der Übergangsfrist per 18.11.2025](#) für die Methode

- Biodynamik

Aufnahme in die PO per 10.05.2019 – [Ende der Übergangsfrist per 09.05.2026](#) für die Methode

- Kinesiologie

Aufnahme in die PO per 24.09.2019 – [Ende der Übergangsfrist per 23.09.2026](#) für die Methode

- Faszientherapie

Für eine gültige Anmeldung zum Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT respektive zur Höheren Fachprüfung **vor Ablauf der Übergangsfrist**, müssen Sie folgendes beachten:

- ✓ Onlineanmeldung vor dem für Ihre Methode entscheidendem Datum abschicken
- ✓ alle erforderlichen Unterlagen vor dem für Ihre Methode entscheidenden Datum einreichen

Wichtig: Das Gleichwertigkeitsverfahren kann selbstverständlich auch nach Ablauf der Übergangsfristen absolviert werden. Lediglich die Erleichterungen fallen weg.

cAlle Reglemente finden sich auf der Website der OdA KT unter der [Rubrik Dokumente](#).